

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Stefan Scheffold CDU**

### **Auswirkungen des Gutachtens zur 380-kV-Leitung von Prof. Dr. S. auf das Vorhaben Nr. 24 (Bünzwangen–Goldshöfe) im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG)**

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr das Gutachten zur Ermittlung des elektrizitätswirtschaftlichen Bedarfs der 380-kV-Leitung von Bünzwangen nach Goldshöfe (EnLAG Projekt Nr. 24) von Prof. Dr. S. von der Technischen Universität (TU) Graz bekannt und teilt sie dessen Inhalt aus ihrer Sicht?
2. Welche Rückschlüsse zieht sie selbst aus dem Gutachten und was gedenkt sie zu unternehmen, um die Interessen der Bürger entlang der Trasse zu wahren?
3. Wird sie sich aufgrund dieses Gutachtens für eine Streichung der Trasse Bünzwangen–Goldshöfe aus dem EnLAG einsetzen?
4. Welche Verfahren gibt es, die zu einer Streichung des Vorhabens Nr. 24 aus dem EnLAG führen können und was kann und wird sie diesbezüglich unternehmen?
5. Befürwortet sie die Aussetzung der Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens durch die TransNetBW bis zur Prüfung des Netzentwicklungsplans 2015, verbunden mit einer erstmaligen Prüfung des EnLAG-Vorhabens Nr. 24, und falls ja, was wird sie diesbezüglich unternehmen?
6. Beabsichtigt sie, sich an der Initiative Bayerns zu orientieren, zum Gesundheitsschutz der Bürger für den Bau künftiger Höchstspannungstrassen eine Erdverkabelung zu fordern sowie in der Landesbauordnung Mindestabstände für Höchstspannungsleitungen zu verankern?

12.08.2014

Dr. Scheffold CDU

#### **Begründung**

Das von Prof. Dr. S. erstellte und vorgelegte Gutachten verneint einen energiewirtschaftlichen Bedarf an der 380-kV-Höchstspannungsleitung von Bünzwangen nach Goldshöfe. Dennoch verbleibt die Trasse als Vorhaben Nr. 24 im EnLAG und die TransNetBW könnte jederzeit ein Raumordnungsverfahren einleiten und Tatsachen schaffen, ohne den Bedarf jemals nachgewiesen zu haben. Da die TransNetBW eine hundertprozentige Tochter der EnBW ist, sind die Fragen an die Landesregierung von besonderem Interesse.